

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.03.2015

SR/BeVoSr/224/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	24.03.2015	Ö
Hauptausschuss		Ö
Stadtvertretung		Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 11 02/2015

1. Nachtragshaushalt 2015; a) Stellenplan, b) Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, c) Investitionsprogramm

Zielsetzung:

Verabschiedung eines Haushaltsplanes nach den gesetzlichen Vorgaben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Änderungen der Einnahmen und Ausgaben
a.) im Verwaltungs- und
b.) im Vermögenshaushalt
in einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 festzusetzen.

2. Der Hauptausschuss beschließt,

a) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ:

b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

.....

3. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses - ohne / mit Ergänzung -, die Änderungen der Einnahmen und Ausgaben

a.) im Verwaltungs- und

b.) im Vermögenshaushalt

in einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 festzusetzen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 12.03.2015

Bürgermeister Voß am 13.03.2015

Sachverhalt:

Allgemeines

Die Stadtvertretung hat am 15.12.2014 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 mit einem darin enthaltenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 987.200 € nach klarer Prioritätensetzung und Verringerung des eigentlich notwendigen Gesamtinvestitionsvolums einstimmig beschlossen, genauso auch den Stellenplan 2015 und das Investitionsprogramm 2014-2018.

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wurde mit schriftlicher Verfügung vom 20.02.2015 eingeschränkt erteilt und auf 552.700 € festgesetzt. Darüber hinaus sind von diesem Betrag 200.000 € der Einzelgenehmigung nach § 85 Abs. 4 Nr. 2 GO vorbehalten. Nunmehr ist nach kommunalpolitischen Erwägungen zu entscheiden, welche Maßnahmen des Vermögenshaushaltes durchgeführt werden sollen und welche für verzichtbar gehalten werden.

Da für die Gesamtgenehmigung der Kredite die Höhe des freien Finanzspielraumes und damit auch die finanzielle Situation im Verwaltungshaushalt maßgeblich ist, wurde seitens des Bürgermeisters mit Datum vom 25.02.2015 eine haushaltswirtschaftliche Sperre für alle Ausgabeansätze des Verwaltungs- als auch des Vermögenshaushaltes verfügt, um insbesondere den politischen Gestaltungsspielraum so umfassend wie möglich zu erhalten.

Verwaltungshaushalt

Der Fachdienst Finanzen hat unmittelbar nach Abschluss des Jahres 2014 begonnen einen Nachtragshaushalts-Entwurf für den Verwaltungshaushalt zu erstellen, der zum einen alle bereits jetzt erkennbaren Änderungen für 2015 (FAG, Gewerbesteuerumlage etc.) und zum anderen aber auch Anpassungen von Ansätzen aufgrund der Ergebnisse der Vorjahre enthält. Zusammen mit dem Bürgermeister und den Fachbereichsleitern ist jeder einzelne Haushaltsansatz im Verwaltungshaushalt erneut und unter Berücksichtigung der Entwicklung und der Erkenntnisse seit den Haushaltsberatungen 2015 geprüft worden. Dabei ist auch eine Vielzahl von Vorschlägen erarbeitet worden, die natürlich der ausführlichen Diskussion bedürfen.

Berücksichtigt man die vorhandenen Fakten und die vorgeschlagenen Änderungen

würde der der Soll-Fehlbedarf 2015 von bisher	916.500 €
um	482.000 €
auf nunmehr	434.500 € sinken.

In diesem Betrag fehlt jedoch weiterhin die Veranschlagung der Abdeckung des in der Jahresrechnung 2014 ausgewiesenen Soll-Fehlbetrages in Höhe von 1.622.629,97 € (eine Fehlbetragszuweisung wird beim Innenministerium beantragt), sodass sich letztendlich das Defizit auf rd. **2,1 Mio. €** beläuft.

Einige der im Entwurf dargestellten Änderungen sind durch eine Ziffer in der entsprechenden Spalte gekennzeichnet und separat in einer weiteren Übersicht näher erläutert; dabei sind auch Haushaltsstellen erläutert, die im Jahr 2015 nicht mehr geändert werden können, aber Einsparungen in 2016 möglich machen würden.

Vermögenshaushalt

Die Stadt muss hinsichtlich der geplanten Investitionen innerhalb des genehmigten Kreditrahmens Prioritäten setzen und nach kommunalpolitischen Erwägungen entscheiden, welche geplanten Investitionen zurückgestellt, gekürzt oder verschoben werden sollen.

Als Anlage beigefügt ist der von der Stadtvertretung beschlossene und unveränderte Vermögenshaushalt; neben der Darstellung des ursprünglich von den Fachbereichen angemeldeten Investitionsbedarfes sind auch die bereits jetzt bekannten Nachtragsanmeldungen (Mehrbedarf bei der EDV-Ausstattung der Volkshochschule, Umbaukosten für die Unterbringung von Flüchtlingen in städtischen Liegenschaften sowie ein zu zahlender Kanalanschlussbeitrag) eingearbeitet.

Die „Kürzungsbeträge“, an denen sich die Kommunalaufsichtsbehörde in ihrer Entscheidung zur Genehmigungsfähigkeit orientiert hat, sind nicht in den Entwurf eingearbeitet, um der politischen Willensbildung nicht vorzugreifen; sie werden hier nachrichtlich aufgeführt:

Kunstrasenplatz Riemannstraße 230 T€

(geplant, nicht begonnen, mögliche Förderung der AktivRegion 55% der Nettokosten im Plan noch nicht berücksichtigt, weitere Planungen gestoppt.)

Eigenteil Domhof 35,5 T€

Maßnahme nicht begonnen, Antrag an das Land auf Aufnahme in das Landesprogramm gestellt. Der hier dargestellte Eigenanteil bezieht noch auf das Bundesprogramm mit höherer Förderung. Technischer Objektschutz Rathaus 35 T€

Jugend- und Sportheim Riemannstraße wegen Umzug der OGS und des Jugendzentrums:

Fensteraustausch 57,5 T€ (bereits beauftragt, das Veranschlagungsteilung 2014/2015)

Umbau Gebäudeteil 40 T€ (Umzug der OGS und des Jugendzentrum macht den Umbau erforderlich. Auftragsvergabe ist wegen haushaltswirtschaftlicher Sperre gestoppt. Geplanter Umzug in den Osterferien nicht mehr möglich.)

Sanierung WC-Anlagen 36 T€(WC-Anlage dient der OGS und dem Sportplatzbetrieb, Auftragsvergabe ist wegen haushaltswirtschaftlicher Sperre gestoppt.)

Da sich der Verwaltungshaushalt weiterhin dauerdefizitär abzeichnet, ist für die Betrachtung der Genehmigungsfähigkeit der Kredite eine Zuordnung der investiven Maßnahmen nach den Kriterien des Krediterlasses erforderlich. In diesem Fall kann die Kreditaufnahme nur als genehmigungsfähig angesehen werden, soweit sie notwendig ist

1. zur Finanzierung unabweisbarer Ersatzinvestitionen, oder
2. zur Finanzierung von unaufschiebbaren Fortsetzungsmaßnahmen, oder
3. zur Finanzierung von Maßnahmen, die sich zu 100% über künftige Einnahmen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen), oder
4. zur Zwischenfinanzierung von verbindlich in Aussicht gestellten Zuweisungen, oder
5. um ein Vorhaben zu finanzieren, das mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert wird und zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Gemeinde getragen werden können, oder wenn
6. durch Übernahme des Schuldendienstes durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zu Folge hat.

Alle veranschlagten Maßnahmen sind also dahingehend zu prüfen, ob sie in eine der vorstehenden Kategorien eingeordnet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt wird deutlich gesenkt; im Vermögenshaushalt wird durch die erforderliche Prioritätensetzung der Kreditbedarf reduziert.

Anlagenverzeichnis:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
Verwaltungshaushalt mit Änderungen
Finanzplanung bis 2018 (nur Verwaltungshaushalt)
Vermögenshaushalt nebst Investitionsprogramm

mitgezeichnet haben: